

Bestimmungsgemäss VIER-fach ausgefertigt.

Datum: 10. Mai 1995

Urschrift Nr. 847

Eing. 11. Mai 95 B. 716

D I E N S T B A R K E I T S V E R T R A G

Ulrich Dreier, Notar des Kantons Bern, mit Büro in Belp und Kirchdorf,

beurkundet:

1. die

Einwohnergemeinde Münsingen

hier handelnd durch die kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigten Herren Daniel Weissmüller, geb. 24.3.1936, von Diemtigen BE, wohnhaft Belpbergstrasse 79, Münsingen, als Gemeindepräsident, und Gerhard Christian Spichiger, geb. 8.8.1942, von Oeschenbach BE, wohnhaft Holzmatweg 12a, Kehrsatz, als Sekretär

2. Herr

Peter B i e n z

geb. 12.12.1950, von Rüederswil, verheiratet, unter Er-rungenschaftsbeteiligung, Landwirt / Chauffeur, wohnhaft in 3084 Wabern, Weyerstr. 64

3. Herr

David N i e d e r h a u s e r

geb. 11.1.1933, von Bowil, verheiratet, unter Errungen-schaftsbeteiligung, Unternehmer, wohnhaft in 3115 Ger-zensee, Thalgut

erklären:

I. Vorbericht

Die der ARA Region Münsingen angeschlossenen Gemeinden be-absichtigen, auf der Parzelle Nr. 196 ein unterirdisches Regenüberlaufbecken zu erstellen. Nebst dem Baurecht für dieses Becken benötigt die ARA Region Münsingen für die Si-cherung des Zugangs zum Becken Wegrechte.

Damit das Bauvorhaben realisiert werden kann, schliessen die Parteien diesen Dienstbarkeitsvertrag ab. Für die ARA Region Münsingen ist die Gemeinde Münsingen als Leitgemein-de der ARA Region Münsingen Vertragspartei.

II. Eigentumsverhältnisse

Herr Peter Bienz ist Eigentümer der Liegenschaft Gerzensee-Grundbuchblatt Nr. 196.

Herr David Niederhauser ist Eigentümer der Liegenschaft Gerzensee-Grundbuchblatt Nr. 285.

III. Errichtung von Dienstbarkeiten

1. Baurecht für Regenüberlaufbecken

Der Eigentümer der Parzelle Nr. 196 für sich und seine Rechtsnachfolger räumt der Einwohnergemeinde Münsingen das dingliche, zeitlich bis zum 31. Dezember 2025 beschränkte Recht ein, auf seiner Parzelle Nr. 196 ein unterirdisches Regenüberlaufbecken zu erstellen und zu belassen.

Bezüglich der örtlichen Lage und der Masse dieses Regenüberlaufbeckens wird auf die Plankopie vom 21. Februar 1995 von R. Toneatti, Grundbuchgeometer, Belp, verwiesen, in welcher der Notar das Ueberlaufbecken im Auftrag der Parteien mit blauer Farbe eingezeichnet hat.

Dieses "Baurecht" ist als Personaldienstbarkeit wie folgt einzutragen:

- als Last auf Nr. 196 zugunsten EG Münsingen.

2. Fuss- und Fahrwegrecht

Der Eigentümer der Parzelle Nr. 196 für sich und seine Rechtsnachfolger räumt der Einwohnergemeinde Münsingen das dingliche, zeitlich bis zum 31. Dezember 2025 beschränkte Recht ein, als Zugang zum Ueberlaufbecken einen Weg über seine Parzelle Nr. 196 als Fuss- und Fahrweg zu benutzen. Die Erstellungs-, Unterhalts- und Erneuerungskosten dieses Weges trägt die Berechtigte.

Bezüglich der örtlichen Lage und der Masse dieses Weges wird auf die obgenannte Plankopie verwiesen, in welcher der Notar den Weg im Auftrag der Parteien mit grüner Farbe eingezeichnet hat.

Dieses "Fuss- und Fahrwegrecht" ist als Personaldienstbarkeit wie folgt einzutragen:

- als Last auf Nr. 196 zugunsten EG Münsingen.

3. Fuss- und Fahrwegrecht

Der Eigentümer der Parzelle Nr. 285 für sich und seine Rechtsnachfolger räumt der Einwohnergemeinde Münsingen das dingliche, zeitlich bis zum 31. Dezember 2025

beschränkte Recht ein, als Zugang zum Ueberlaufbecken einen Teil der Parzelle Nr. 285 als Fuss- und Fahrweg zu benutzen. Die Unterhalts- und Erneuerungskosten dieses Teils der Parzelle trägt die Berechtigte. Bezüglich der örtlichen Lage dieses mit dem Wegrecht belasteten Teils der Parzelle wird auf die obgenannte Plankopie verwiesen, in welcher der Notar diesen Teil im Auftrag der Parteien mit brauner Farbe eingezeichnet hat.

Dieses "Fuss- und Fahrwegrecht" ist als Personal-dienstbarkeit wie folgt einzutragen:

- als Last auf Nr. 285 zugunsten EG Münsingen.

IV. Obligatorische Bestimmungen

1. Die Einwohnergemeinde Münsingen bezahlt Herrn David Niederhauser für die Benützung der Parzelle Nr. 285 als Zufahrt zur Parzelle Nr. 196 eine einmalige Entschädigung von Fr. 5'000.--.

Ferner verpflichtet sich die Einwohnergemeinde Münsingen bzw. die ARA sämtliche Erdarbeiten der Firma Niederhauser zu folgenden Bedingungen zu übergeben:

Sämtliche Arbeiten sind der Firma Niederhauser zu Konkurrenzpreisen zu vergeben. Für den Fall, dass die Arbeiten anderweitig vergeben werden, ist der Firma Niederhauser eine Konventionalstrafe von Fr. 5'000.-- zu bezahlen.

Eventuelle Arbeitsausführungen nach Aufwand gemäss Schreiben von D. Niederhauser an Burri Bau AG vom 23. März 1995. Eine Kopie des Schreibens wird der vorliegenden Urkunde als Beilage Nr. 2 beigeheftet.

2. Die Einwohnergemeinde Münsingen bezahlt Herrn Peter Bienz für die Einräumung der obgenannten Dienstbarkeiten eine Pauschalentschädigung von Fr. 5'000.--.
3. Die Einwohnergemeinde Münsingen bezahlt Herrn Peter Bienz zudem einen Pauschalbetrag von Fr. 13'000.-- als Inkonvenienzentschädigung und als Entschädigung für die Inanspruchnahme seines Landes während der Bauzeit des Regenüberlaufbeckens.
4. Alle Entschädigungen sind 30 Tage nach Baubeginn an die Berechtigten zahlbar.
5. Ueber eine allfällige Verlängerung der Dienstbarkeiten durch Abschluss eines neuen Dienstbarkeitsvertrages verhandeln die Parteien bis spätestens 30. Juni 2025.

Schliessen die Parteien keinen neuen Vertrag ab, erlöschen die Dienstbarkeiten durch Zeitablauf. In diesem Fall hat die Berechtigte auf ihre Kosten den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.

6. Das Verhältnis zwischen der Gemeinde Münsingen und den anderen ARA-Gemeinden ist im öffentlich rechtlichen Vertrag zwischen den Gemeinden der ARA-Region Münsingen aus dem Jahr 1982 geregelt. Insbesondere erwähnt seien die Artikel 6 (Kostenverteilung) und Artikel 9 (Finanzierung).

V. Schlussbestimmungen

1. Kosten

Sämtliche Kosten dieses Vertrages (Geometer, Grundbuch und Notar) übernimmt die Einwohnergemeinde Münsingen.

2. Eintragungsbewilligung

Die Parteien erteilen ihre Einwilligung zur Eintragung der vorliegenden Urkunde ins Grundbuch. Die Genehmigung dieses Vertrages durch den Gemeinderat von Münsingen bleibt vorbehalten.

3. Ermächtigung an den Notar

Der Notar wird ermächtigt, diesen Vertrag beim Grundbuch anzumelden und allfällig von dieser Amtsstelle verlangte Aenderungen formeller Natur an diesem Vertrag von sich aus vorzunehmen.

4. Ausfertigungen

Dieser Vertrag ist für das Grundbuchamt Seftigen die Vertragsparteien **vierfach** auszufertigen.

Der Notar liest diese Urkunde den ihm persönlich bekannten Mitwirkenden vor und unterzeichnet die Urschrift zusammen mit diesem.

Beurkundet ohne Unterbrechnung und in Anwesenheit aller mitwirkenden Personen im Büro des unterzeichnenden Notars in Belp, am neunten Mai eintausendneuhundertfünfundneunzig.

- 9. Mai 1995 -

Für die EG Münsingen:

Der Präsident:

Der Sekretär:

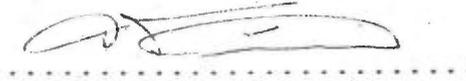




Der Eigentümer der Parzelle Nr. 196:



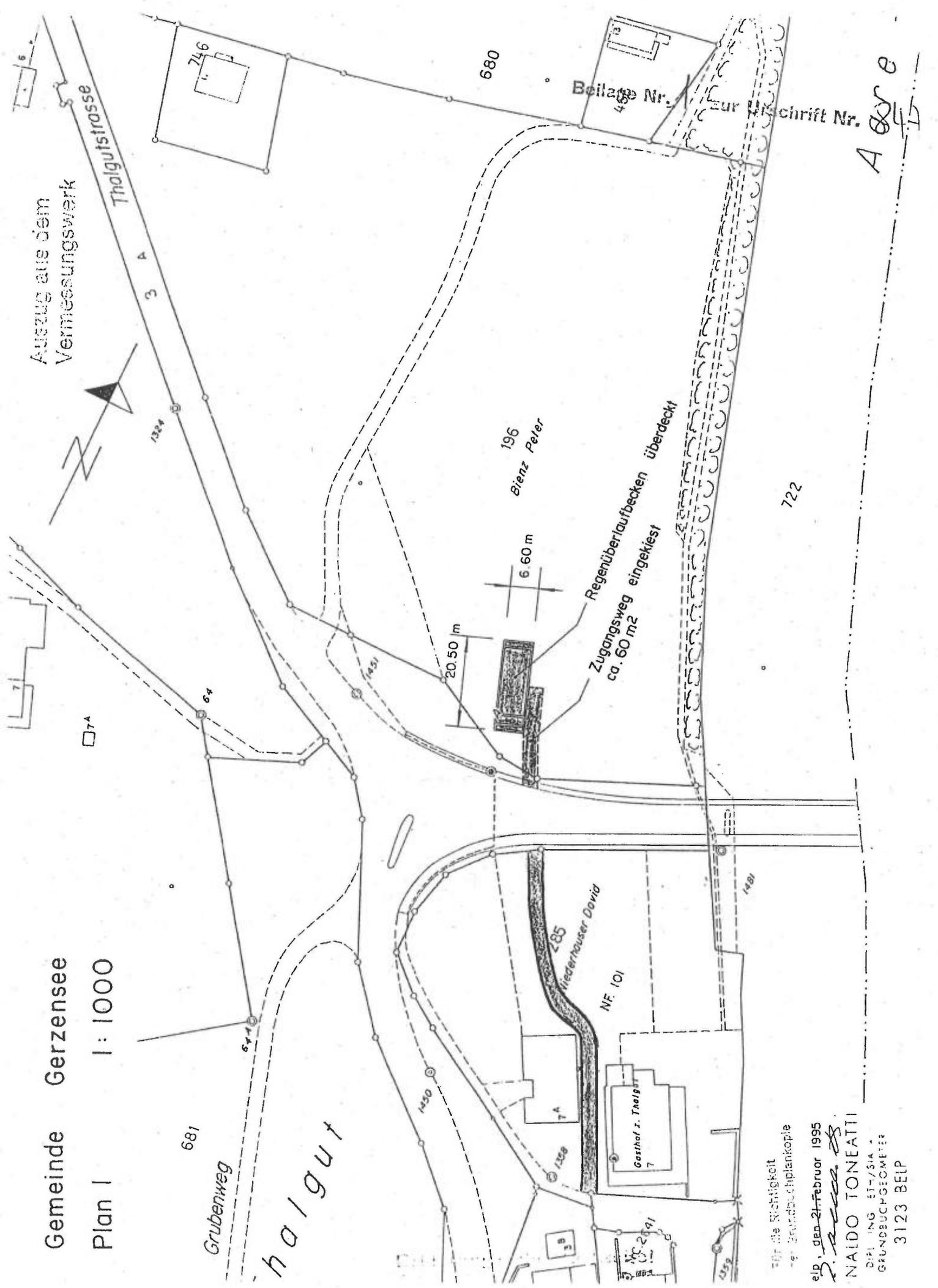
Der Eigentümer der Parzelle Nr. 285:



Der Notar:



Gemeinde Gerzensee
Plan I 1:1000



zur die Sichtbarkeit
- Grundbuchplanikopie
elb., den 21. Februar 1995
D. ...
NALDO TONEATTI
DIPLOM-INGENIEUR
GRUNDBUCHGEOMETR
3123 BELP

A 88 e

Von den Parteien als richtig anerkannt.

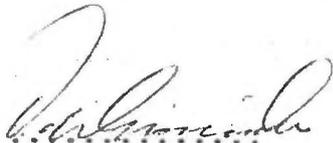
Belp, den 9. Mai 1995



Für die Einwohnergemeinde Münsingen.

Der Präsident:

Der Sekretär:



Der Eigentümer der Parzelle Nr. 196



Der Eigentümer der Parzelle Nr. 285



David NIEDERHAUSER

Sand und Kies

3115 Thalgut-Gerzensee
Telefon 031 781 05 55
Postcheck 30-24747-5

Burri Bau AG
Baugeschäft

3114 Wichtrach

Preisliste

23. März 1995

Für den Bau des Regenbeckens auf der Parzelle Nr. 196 gelten folgende Preise:

Eventuell Arbeitsausführungen nach Aufwand
Diverse Maschinen nach Stundeneinsatz

Ansätze der Maschinen:	- Raupentrax 977 = Fr./Std.	165.--
	- Bagger cat 255 " "	185.--
	- Hydraul. Abbauhammer	115.--

Sämtliche Preise sind Nettopreise und Exkl. Mehrwertsteuer.
Preisbasis 1995.

Ich hoffe mit diesen Angaben zu dienen und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen



M. Niederhauser